



Stadtverwaltung Tübingen  
Fachbereich Personal,  
Organisationsentwicklung, Informationstechnik  
Am Markt 1  
72070 Tübingen



Datum:  
11.08.2017

Bearbeiter:  
Herr Stein

Telefon:  
(0711) 222 998 - 27

Aktenzeichen:  
1356 Sn/Bu

Ihre E-Mail vom 09.08.2017 –  
Telefonat vom 03.08.2017

## Regionale Tarifverhandlungen für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes

Sehr geehrter Herr Dieter,

vielen Dank für die Übersendung der Stellungnahme von Herrn Dannenberg zum Thema Regionale Tarifverhandlungen. Diese ist in der Tat bemerkenswert, denn sie geht an dem hier interessierenden Thema vorbei. Rechtlich steht es außer Frage, dass Tarifvertragsparteien auch ungekündigte Tarifverträge ändern können und dass in den Fällen von Tarifkonkurrenzen der spezielle Tarifvertrag einem allgemeineren Tarifvertrag vorgeht.

Vorliegend geht es vielmehr darum, dass die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene im Jahr 2015 nach langen und intensiven Verhandlungen, die von Arbeitskämpfmaßnahmen begleitet worden waren, eine bundesweit geltende Tarifregelung zur Eingruppierung von Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes vereinbart haben. Die Umsetzung dieser Vereinbarung hat zu ganz beträchtlichen finanziellen Belastungen der betroffenen Arbeitgeber geführt. Im Zuge dieser intensiven Verhandlungen, das sei hier betont, haben die Tarifvertragsparteien auch durchaus über eine Faktorisierung der Belegungszahlen für die Leitungen von Kindertagesstätten gesprochen. Die Arbeitgeberseite hat ihre Verhandlungsbereitschaft hierüber bekundet unter der Voraussetzung, dass eine solche Regelung kostenneutral erfolgt, d. h. dass an anderer Stelle eine entsprechende Gegenfinanzierung stattfinden müsse. Dies war von den Gewerkschaften abgelehnt worden, da sie diese Verbesserungen "on top" verlangten. Infolge dessen hat die Faktorisierung keinen Niederschlag in den Tätigkeitsmerkmalen für Führungskräfte gefunden.

Mit dem Abschluss von Tarifverträgen ist regelmäßig gleichzeitig die Wahrnehmung einer Befriedungs- und Ordnungsfunktion verbunden. Dies betrifft auch das Verhältnis der Tarifvertragsparteien zueinander und in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis der Bundestarifvertragsparteien und ihrer Mitgliederverbände

(auf Arbeitgeberseite) bzw. die landesbezirklichen Gliederungen (bei ver.di). In unserem Telefonat und dessen Zusammenfassung vom 04.08.2017 haben wir zum einen darauf hingewiesen, dass die tariflichen Eingruppierungsbestimmungen für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes bis zum 30.06.2020 festgeschrieben sind. Ferner haben wir darauf verwiesen, dass nach der neuen Entgeltordnung, in der auch die Eingruppierungsvorschriften für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes integriert sind, die Bundestarifvertragsparteien vereinbart haben, dass die Verhandlungskompetenz für diesen Bereich ausschließlich bei ihnen liegt. In diesem Sinne ist auch unsere Aussage in unserer Stellungnahme vom 4. August 2017 zu verstehen, wonach die Führung regionaler Tarifverhandlungen nicht möglich und nicht vorgesehen ist. Eine rechtliche Bewertung war damit ersichtlich nicht verbunden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der Hinweis von Herrn Dannenberg, dass ein gleichwohl abgeschlossener abweichender Tarifvertrag nicht deshalb rechtsunwirksam sei, als nichts anderes als die Aussage: "Wir haben zwar mit der Arbeitgeberseite gemeinsame Spielregeln vereinbart, aber diese könnte man ja jederzeit ändern." Ein solches Verständnis entbehrt nicht einer gewissen Chuzpe. Dies umso mehr, als gerade der ver.di-Bundesvorstand peinlich darauf achtet, dass jeder Tarifabschluss durch einen ver.di-Landesbezirk oder Bezirk zunächst durch eine beim Bundesvorstand eingerichtete "Clearingstelle" abgeseget werden muss.

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg sehen wir deshalb keinerlei Anlass, die in dem Bundestarifvertrag vereinbarte Kompetenzregelung infrage zu stellen oder zu missachten. Dies umso weniger als die Frage der Faktorisierung der Belegungszahlen bereits von den Tarifvertragsparteien auf Bundesebene behandelt worden ist.

In diesem Zusammenhang sei uns der weitere Hinweis gestattet, dass die Mitglieder unseres Verbandes nach § 9 c der Verbandssatzung verpflichtet sind, auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten.

Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stein